

Bitte zurücksenden an:

IHK Heilbronn-Franken  
- Branchen & Recht -  
Ferdinand-Braun-Str. 20  
74074 Heilbronn

\_\_\_\_\_  
Name / Firma

\_\_\_\_\_  
Anschrift (Hauptniederlassung)

\_\_\_\_\_  
Handelsregistergericht

\_\_\_\_\_  
Handelsregister-Nr. (soweit vorhanden)

## NEGATIVERKLÄRUNG NACH § 16 ABS. 1 SATZ 5 DER MAKLER- UND BAUTRÄGERVERORDNUNG (MABV) FÜR DAS BERICHTSJAHR \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre/-n ich/wir, dass ich/die Gesellschaft im Berichtsjahr \_\_\_\_\_ keine nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung (GewO) erlaubnispflichtige/-n Tätigkeit/-en als selbstständiger Bauträger oder Baubetreuer ausgeübt habe/hat.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/-en der Geschäftsführung

### BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDE HINWEISE

1. Die Negativerklärung muss unaufgefordert und schriftlich bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres eingereicht werden. Bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) hat jeder geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter eine Erklärung im eigenen Namen abzugeben.
2. Eine Negativerklärung ist dann nicht mehr möglich, wenn im Kalenderjahr auch nur ein Vorgang i. S. v. § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO angefallen ist. Dies gilt auch dann, wenn mit dieser Tätigkeit kein Umsatz erzielt wurde.
3. Die unterbliebene Abgabe, die Abgabe einer nicht richtigen, einer nicht vollständigen oder einer nicht rechtzeitigen Erklärung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.
4. Eine eventuelle Pflicht zur Abgabe von Prüfungsberichten oder Negativerklärungen als Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs. 1 Satz 1 GewO) bleibt von dieser Erklärung unberührt und muss gegenüber der zuständigen Behörde erfüllt werden.